

# Organisationsreglement

Gültig ab 1.1.2013

FUTURA Vorsorgestiftung  
Bahnhofplatz 9  
5201 Brugg

Tel. 056 460 60 70  
Fax 056 460 60 90

E-Mail: [info@futura.ch](mailto:info@futura.ch)  
[www.futura.ch](http://www.futura.ch)

## **Art. 1 Stiftungsrat**

- 1.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen.
- 1.2. Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertreter. Pro angeschlossene Firma kann nur eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden. Diese Person muss zudem in der Stiftung versichert sein.
- 1.3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr.
- 1.4. Der Stiftungsrat führt die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen sowie nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.  
Er überwacht die Geschäfte der Stiftung.
- 1.5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 1.6. Der Stiftungsrat wird mindestens zweimal im Jahr durch den Präsidenten einberufen sowie dann, wenn die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates gewünscht wird. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 1.7. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse des Stiftungsrates können ausnahmsweise auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse müssen mehrheitlich erfolgen und werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.
- 1.8. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Für die Stiftung sind der Präsident und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv-zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.
- 1.9. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Er legt die Organisation der Stiftung fest und überwacht die Geschäftsführung.
- 1.10. Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
  - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichtes;
  - Änderung der Stiftungsurkunde (Gesuch um Änderung an Aufsichtsbehörde);
  - Erlass und Änderung von Reglementen;
  - Jährliche Festsetzung des Zinssatzes, der für die Verzinsung der Altersguthaben anzuwenden ist unter Berücksichtigung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes;
  - Festlegung der Organisation;
  - Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnung;
  - Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - Sicherstellung der Information des Versichertenkreises;
  - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
  - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  - Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer.
- 1.11. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitungen und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

## **Art. 2 Personalvorsorge-Kommission (PVK)**

- 2.1. Für jeden Arbeitgeber, der sich der Stiftung anschliesst, wird ein eigenes Vorsorgewerk gebildet.  
Für dieses Vorsorgewerk ist eine Personalvorsorge-Kommission (PVK) zuständig.
- 2.2. Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2.3. Die Personalvorsorge-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Sie bestimmt auch die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung (Einzel- oder Kollektivunterschrift). Sie gibt die Unterschriftenregelung mittels Wahlprotokoll der Stiftung bekannt.
- 2.4. Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 2.5. Ein Mitglied scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Personalvorsorge-Kommission aus. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, ist der Arbeitgeber dafür besorgt, dass innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt wird, welches in die Amtsdauer seines Vorgängers tritt.
- 2.6. Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt.
- 2.7. Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Arbeitnehmer aus ihrer Mitte gewählt, wobei die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind. Stimmberechtigt und wählbar sind alle versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der Firma stehen. Die Arbeitnehmervertreter üben keine leitende Funktion im Unternehmen aus.
- 2.8. Als gewählt gelten jene Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit gilt der dienstältere Arbeitnehmer als gewählt. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.
- 2.9. Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
- 2.10. Die Personalvorsorge-Kommission teilt der Stiftung durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert sie über jede Veränderung.
- 2.11. Die Personalvorsorge-Kommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen.
- 2.12. Die Personalvorsorge-Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Beschlüsse betreffend der Höhe der Beiträge des Arbeitgebers, welche 50% des Beitrages an die Vorsorge übersteigen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers.
- 2.13. Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung wird ein Mitglied als Vorsitzender bestimmt.
- 2.14. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission.
- 2.15. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Diese sind den Destinatären und der Stiftung in geeigneter Form bekanntzugeben.
- 2.16. Die Personalvorsorge-Kommission ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge. Dazu übt sie insbesondere folgende Kompetenzen aus:  
Sie entscheidet über
- den Erlass und die Änderung des Vorsorgeplanes im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze
  - die Finanzierung ihres Vorsorgewerkes
  - die Verwendung des freien Vermögens ihres Vorsorgewerkes
  - eine spezielle Begünstigungsordnung im Rahmen des Vorsorgereglements
  - die Information der versicherten Personen
- Sie kontrolliert und beaufsichtigt
- den Vollzug des Vorsorgeplanes und des Vorsorgereglements
  - die Anmeldung der zu versichernden Personen sowie die Meldung der für die Vorsorge notwendigen Angaben durch den Arbeitgeber an die Stiftung (Austritte, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Invaliditäts- und Todesfälle usw.)
  - die Entrichtung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie deren Weiterleitung an die Stiftung
  - die Ausrichtung von Leistungen
- Sie wirkt ausserdem mit bei der Abklärung von Leistungsansprüchen.
- 2.17. Eine Kündigung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber kann nur im schriftlichen Einverständnis mit der Personalvorsorge-Kommission erfolgen.
- 2.18. Die Personalvorsorge-Kommission kann die laufenden Geschäfte einem oder mehreren Mitarbeitern des Arbeitgebers übertragen, trägt aber weiterhin die Verantwortung. Diese können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

**Art. 3 Kontrolle**

- 3.1. Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- 3.2. Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

**Art. 4 Geschäftsführung**

- 4.1. Die Geschäfte der Stiftung werden im Auftrag und nach den Weisungen des Stiftungsrates besorgt. Die Details sind in einem separaten Zusammenarbeitsvertrag geregelt.
- 4.2. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

**Art. 5 Verantwortlichkeit**

Alle mit der Verwaltung der Personalvorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung oder dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

**Art. 6 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission, alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der jeweiligen Mitgliedschaft bzw. einer entsprechenden Tätigkeit bestehen.

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Brugg, im November 2012